

## **Pudimat, Marco**

---

**Von:** Bentele-Carli, Karin <Karin.Bentele-Carli@bodenseekreis.de>  
**Gesendet:** Montag, 1. März 2021 15:58  
**An:** Pudimat, Marco; ov.bentele@web.de  
**Betreff:** WG: L 331; Antrag auf Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Hiltensweiler  
**Anlagen:** Möglicher Standort FGÜ Hiltensweiler.docx; Leitschwellen.jpg

Hallo zusammen,

wie besprochen die Stellungnahme zur Kenntnis.

Viele Grüße

Karin

**Karin Bentele-Carli**  
Straßenverkehrsbehörde  
Rechts- und Ordnungsamt

**Landratsamt Bodenseekreis**  
Glärnischstraße 1-3, Raum G 233  
88045 Friedrichshafen

E-Mail: [karin.bentele-carli@bodenseekreis.de](mailto:karin.bentele-carli@bodenseekreis.de)  
Telefon: 07541 204-5892  
Fax: 07541 204-7892

---

**Von:** Bentele-Carli, Karin  
**Gesendet:** Montag, 1. März 2021 15:56  
**An:** 'vswortmann@gmx.de' <vswortmann@gmx.de>  
**Cc:** RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de; Mader, Michael <Michael.Mader@bodenseekreis.de>  
**Betreff:** L 331; Antrag auf Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung in Hiltensweiler

Sehr geehrter Herr Wortmann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit verbundene Bitte, die rechtlichen Möglichkeiten einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Dorfstraße in Hiltensweiler zu überprüfen. Wir haben die Situation vor Ort erneut gemeinsam mit dem Straßenbauamt und dem Polizeipräsidium Ravensburg besichtigt und nehmen zu den von Ihnen genannten Punkten aus verkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Tempo-30-Zone



Nach § 45 Abs. 1 c StVO können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich dabei jedoch weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken.

Bei der Dorfstraße in Hiltensweiler handelt es sich um eine vorfahrtsberechtigzte Landesstraße (L 331). Insofern haben wir hier keinen Ermessensspielraum.



### Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen

In Ihrem Antrag bitten Sie um Überprüfung, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen möglich ist.

Für die Beurteilung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Betracht kommen, gelten insbesondere die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr und der Kooperationserlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg.

Danach müssen wir als Straßenverkehrsbehörde folgende Dezibel-Richtwerte, abgekürzt „dB(A)“ als Maßeinheit des Schalldruckpegels beachten:

- 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts;
- Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können die Gemeinden bereits Werte ab 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts berücksichtigen.

Sind die o.g. Werte vorhanden bzw. überschritten, besteht jeweils abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, die Möglichkeit für lärm mindernde Maßnahmen. Nach Mitteilung des Straßenbauamts weist die amtliche Zählstellenkarte des Verkehrsmonitoring für den Bereich der L 331 in Hiltensweiler folgende Lärmwerte auf:

- 56,2 dB(A) tags
- 46,9 dB(A) nachts

Die momentane Lärmbelastung liegt somit deutlich unter dem gesetzlich geforderten Schwellenwert.



### Verkehrsbeschränkung durch Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen wir Verkehrszeichen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere bei Beschränkungen des fließenden Verkehrs muss wegen der örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage bestehen:

### **L 331, Querungsstelle auf Höhe der Kirche**

Mit Schreiben vom 10.11.2020 haben Sie uns mitgeteilt, dass während der Woche regelmäßig Exkursionen vom Kindergarten in das Waldgebiet am nordöstlichen Rand von Hiltensweiler stattfinden. In diesem Zusammenhang müssten die Kinder mehrfach die L 331 überschreiten.

Wir haben uns zwischenzeitlich mit der Leitung des Kindergartens St. Josef in Verbindung gesetzt und uns vor Ort schildern lassen, an welchen Stellen die Kinder in Begleitung der Erzieherinnen die L 331 überqueren. Dabei erhielten wir die Information, dass die Querung aufgrund der fehlenden Gehwegverbindung zwangsläufig ausschließlich auf Höhe der Kirche erfolge.

Die Dorfstraße in Hiltensweiler (L 331) ist derzeit in diesem Bereich bereits mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gekennzeichnet.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den bekannten Sichteinschränkungen im dortigen Kurvenverlauf halten wir es für sinnvoll, diesen geschwindigkeitsbegrenzten Bereich weiter auszudehnen.

Als Sofortmaßnahme haben wir daher mit der Polizei und dem Straßenbauamt vereinbart, dass die Tempo 30-Regelung zukünftig bereits auf Höhe des Anwesens „Kübler“ beginnt.

Anstatt der jetzigen Beschilderung werden aus beiden Fahrtrichtungen Trägertafeln, welche die Tempo 30-Beschränkung und das Gefahrzeichen 133 StVO (Achtung querende Fußgänger) beinhalten, angebracht. Die Größe und die Gestaltung dieser Tafeln führen zu einer besseren Wahrnehmbarkeit dieser Verkehrsregelung im Nahbereich der Überquerungsstelle.



Zur Verdeutlichung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit werden wir außerdem aus beiden Richtungen die Zahl „30“ auf der Fahrbahn markieren.

Durch die o.g. Maßnahmen kann der Querungsbereich der Fußgänger auf Höhe der Kirche zukünftig noch wirkungsvoller kenntlich gemacht werden.

### **L 331, Bauliche Fortführung des Gehwegs und Einrichtung eines Zebrastreifens**

Langfristig gesehen kann die Querungssituation unseres Erachtens nur durch die bauliche Fortsetzung der vorhandenen Gehwegverbindung verbessert werden. Unter der Voraussetzung, dass ab der Einmündung der Ritter-Arnold-Straße bis zu den Anwesen 8/10 ein Gehweg hergestellt wird, können wir als Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Straßenbauamt und der Polizei die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in Aussicht stellen (s. Anlage).

Momentan dürfen wir jedoch einen Zebrastreifen an dieser Stelle nicht einrichten, da eine Hauptvoraussetzung für dessen Anlegung sowohl die rechtzeitige Erkennbarkeit als auch eine weiterführende Gehwegverbindung ist.

Wir bitten daher die Stadt Tettang um Prüfung und Stellungnahme, ob im Interesse der Verkehrssicherheit eine bauliche Anlage des Gehwegs in dem in Rede stehenden Teilabschnitt umsetzbar ist.

### **L 331, Ausdehnung der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) bis zur Ortstafel**

Es handelt sich hier um einen Innerortsbereich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt demzufolge 50 km/h. Zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens hat unser Verkehrszug in folgenden Zeiträumen Seitenradarmessungen oberhalb des Dorfladens in Hiltensweiler durchgeführt:

- 29.10. – 05.11.2020
- 17.11. – 27.11.2020

Bei diesen Messungen wird stets die Kennzahl V-85 ermittelt. Dieser Wert zeigt die Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer beachtet wird und dient als Richtwert, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen.

Der Einsatz des Seitenradargeräts ergab folgendes Ergebnis:

- V-85 im Zeitraum 29.10. – 05.11.2020:

48 km/h ortseinwärts  
52 km/h ortsauwärts

- V-85 im Zeitraum 17.11. – 27.11.2020:

55 km/h ortseinwärts  
59 km/h ortsauwärts

Am 03.12.2020 erfolgten mobile Geschwindigkeitskontrollen. Dabei wurden 206 Fahrzeuge gemessen. Während dieses Zeitraums kam es zu zwei Überschreitungen (7 km/h und 6 km/h).

Außerdem fanden in der Zeit vom 23.12.2020 – 04.01.2021 mit dem Messanhänger weitere Geschwindigkeitskontrollen statt. An diesen 12 Tagen kam es insgesamt zu sechs Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (jeweils zwischen 6 und 9 km/h).

Im Rahmen des erforderlichen Anhörverfahrens hat das Straßenbauamt und die Polizei der beantragten Ausdehnung der Tempo 30-Regelung nicht zugestimmt. Wir erhielten hierzu folgende Stellungnahmen:

Straßenbauamt

Die L 331 hat ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen (Verkehrsmonitoring aus 2019) von 1.101 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 1,18 % und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von ca. 5.330 Kfz/24 h. Im Vergleich zu den amtlichen Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2015 mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von 1.108 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 1,5 %, ist die Verkehrsbelastung nicht gestiegen. Auch bei Berücksichtigung der aktuellen Messergebnisse der Seitenradargeräte zeigt sich keine wesentliche Zunahme.

Nach der Auswertung der Daten aus dem Verkehrssicherheitscreening, ein Programm des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg für die Verkehrssicherheitsarbeit, mit allen relevanten Informationen über Unfalldaten, Verkehrsmengen, Fahrgeschwindigkeiten, Straßenzustand etc. wird dieser Streckenabschnitt in Hiltensweiler als unauffällig eingestuft.

Von einer besonderen Gefährdung, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt, kann hier nicht ausgegangen werden.

### Polizeipräsidium Ravensburg

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der jeweiligen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Verkehrssituation in der Dorfstraße ab dem Anwesen Kübler bis zum Ortsende in Hiltensweiler entspricht den Gegebenheiten entlang zahlreicher Ortsdurchfahrten mit einseitigen Gehwegverbindungen und stellt anhand der verkehrspolizeilichen Auswertungen und Beobachtungen keine Gefahrenlage dar, wie dies § 45 Abs.9 StVO fordert. In der Unfallstatistik aus den Jahren 2018-2020 wurde ein Verkehrsunfall erfasst. Hierbei kam es zu einem Spiegelstreifer im Begegnungsverkehr.

Dass die Dorfstraße in dem in Rede stehenden Bereich öfters von Fußgängern gequert wird, führt an sich nicht zu einer Gefahrenlage, da sich sowohl die Fußgänger als auch die Fahrzeugführer auf die Verkehrssituation vor Ort einstellen können. Angesichts der Streckenführung, des Ausbauzustandes und der unterdurchschnittlichen Verkehrsbelastung kann der Antrag auf Ausdehnung der Tempo 30-Regelung bis zur Ortstafel derzeit nicht befürwortet werden.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte zunächst darauf geachtet werden, dass die aktuell gültige Innerortsgeschwindigkeit eingehalten wird.

### Gesamtbeurteilung des Antrags auf Ausdehnung von Tempo 30 bis zum Ortsende

Nach Abwägung der Sach- und Rechtslage können wir als Straßenverkehrsbehörde derzeit aus den o.g. Gründen den Antrag auf Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zum Ortsende von Hiltensweiler nicht befürworten.

Unser Verkehrszug wird jedoch insbesondere in dem Bereich Dorfladen/ Dorftreff in regelmäßigen Abständen weitere Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Außerdem werden wir während der Sommermonate erneut temporär ein Seitenradargerät installieren, da Sie in Ihrem Antrag darauf hingewiesen haben, dass die Fahrzeugzahl in der Touristen- und Motorradsaison deutlich höher sei. Um das Verkehrsverhalten positiv zu beeinflussen, wird die Stadt Tett nang ferner gebeten, temporär im Bereich des Dorfladens ein elektronisches Geschwindigkeitsanzeigergerät aufzustellen. Hierdurch wird den Fahrzeugführern die tatsächliche Geschwindigkeit aufgezeigt. Durch die Möglichkeit Messdaten zu speichern, zu vergleichen und darzustellen, lassen sich auch genauere Erkenntnisse über das Verkehrsgeschehen, wie z.B. die Häufigkeit der Überschreitungen am Messort erzielen. Hauptzweck der Geräte ist jedoch, eine entsprechend nachhaltige Verkehrsbeeinflussung zu erreichen. Die Anzeigetafel trägt daher zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

### **L 331; Inanspruchnahme des Gehwegs im Begegnungsverkehr**

Gegenstand Ihres Antrags war außerdem, dass Fahrzeuge (insbesondere Traktoren und Lastkraftwagen) im Begegnungsverkehr auf den Gehweg ausweichen würden. Sofern sich dieses Verhalten nachweislich auf bestimmte Stellen im Verlauf der L 331 konzentriert, können punktuell (z.B. oberhalb des Dorfladens) sogenannte Leitschwellen angebracht werden, um das Überfahren des Gehwegs zu verhindern. Mit diesen Leitelementen haben wir in anderen Gemeinden gute Erfahrungen erzielt. Das Benutzen des Gehwegs mit Fahrzeugen konnte hierdurch wirksam verhindert werden (s. Anlage Leitschwellen).

### **K 7777; Beurteilung der Verkehrssituation im Bereich des Kindergartens in der Ritter-Arnold-Straße**

Dieser Streckenabschnitt war zwar nicht Gegenstand Ihres Antrags. Vor Ort haben wir jedoch auch die Verkehrssituation im direkten Bereich des Kindergartens an der Ritter-Arnold-Straße gemeinsam mit der Polizei und dem Straßenbauamt überprüft.

Aufgrund der Änderung der Straßenverkehrsordnung ist es nun deutlich leichter, im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen, Tempo 30 anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass von diesen Einrichtungen ein direkter Zugang zur Straße besteht. Dies ist im Bereich des Kindergartens in Hiltensweiler der Fall.

Die Ritter-Arnold-Straße (K 7777) wird daher künftig auf Höhe des Kindergartens aus beiden Richtungen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gekennzeichnet.

Allerdings ist in der Straßenverkehrsordnung eindeutig geregelt, dass sich in einem solchen Fall die Geschwindigkeit an den Öffnungszeiten des Kindergartens orientieren muss.

Insofern besteht für uns als Straßenverkehrsbehörde nur die Möglichkeit, die Tempo 30-Regelung im direkten Bereich des Kindergartens in der Zeit von 7:00 – 17:00 Uhr verkehrsrechtlich anzuordnen.



Nach Abwägung des Sachverhalts und Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen vertreten wir die Auffassung, dass das o.g. Maßnahmenpaket zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit in Hiltensweiler beiträgt. Als Straßenverkehrsbehörde müssen wir uns bei der Beurteilung der Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an den gesetzlichen Vorgaben orientieren. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir angesichts der momentanen Rechtslage Ihrem Antrag nicht im vollem Umfang stattgeben können. In einem ähnlich gelagerten Fall mussten wir unlängst eine bereits von uns angeordnete Tempo 30-Beschilderung wieder aufheben, da Verkehrsteilnehmer gegen diese Beschränkung Widerspruch erhoben hatten.

Derzeit streben bundesweit verschiedene Städte die Überprüfung an, ob es möglich ist, eine durchgängige Tempo 30 oder Tempo 40- Beschilderung auf allen Innerortsstraßen einzurichten. Die Intention für die Absenkung der Regelgeschwindigkeit reicht dabei von Verkehrssicherheitsbelangen, Lärmschutz und Luftreinhaltung bis hin zu einer besseren Teilhabe für Fußgänger und Radfahrer. Wir haben heute vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg die Information erhalten, dass dieses Thema auf der Tagesordnung der nächsten Verkehrsministerkonferenz des Bundes im April 2021 steht. Sollten sich hierdurch künftig generelle Erleichterungen zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts ergeben, greifen wir Ihren Antrag selbstverständlich nochmals auf.

Wenn Sie zur weiteren Vorgehensweise Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Karin Bentele-Carli

---

**Karin Bentele-Carli**  
Straßenverkehrsbehörde  
Rechts- und Ordnungsamt

**Landratsamt Bodenseekreis**  
Glärnischstraße 1-3, Raum G 233  
88045 Friedrichshafen

E-Mail: [karin.bentele-carli@bodenseekreis.de](mailto:karin.bentele-carli@bodenseekreis.de)

Telefon: 07541 204-5892

Fax: 07541 204-7892

+++ Sonderregelungen und Einschränkungen im Dienstbetrieb des Landratsamts:

[www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/corona-dienstbetrieb/](http://www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/corona-dienstbetrieb/) +++ Besuch im Landratsamt nur mit

Termin +++

Wenn Sie künftig ungesichert per E-Mail mit uns kommunizieren möchten, erteilen Sie uns bitte Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation und zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website.

# L 331 Hiltensweiler, Sichtweiten Fußgängerüberweg

